

Allgemeine Begründung

der Dritten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Dritten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Der Katalog privilegierter Verkaufsstellen des Einzelhandels nach § 8 Absatz 2 Satz 1 wurde einer redaktionellen Anpassung unterzogen. Inhaltliche Änderungen am Katalog ergeben sich daraus nicht. Gleichwohl sollen die aus der Sicht des Ordnungsgebers maßgeblichen Erwägungen für die Privilegierung einzelner Verkaufsstellen des Einzelhandels nachfolgend dargestellt werden.

Bei der Entscheidung, welchen Verkaufsstellen des Einzelhandels eine besondere Bedeutung für die Gewährleistung der Grundversorgung der Bevölkerung zukommt, steht dem Ordnungsgeber grundsätzlich ein weiter Einschätzungsspielraum zu (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris).

Nach § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG sind bei der Entscheidung über die Frage, welchen Verkaufsstellen des Einzelhandels eine besondere Bedeutung im oben genannten Sinne zukommt, auch soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vereinbar ist. Einzelne Verkaufsstellen des Einzelhandels, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können nach § 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG von einzelnen Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus nicht zwingend erforderlich ist.

Ausgehend von diesen Maßstäben kommt nach Auffassung des Ordnungsgebers den in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels eine besondere Bedeutung zu. Soweit in dem Ausnahmekatalog zum Teil Dienstleistungsbetriebe benannt werden (zum Beispiel Reinigungen und Waschalons), soll dies lediglich verdeutlichen, dass gerade diese Bereiche besonders wichtig für die Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung sind sowie der Bedarfsdeckung von Handwerkerinnen und Handwerkern sowie Gewerbetreibenden dienen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. April 2020 – OVG 11 S 22/20 – Rn. 25, juris).

- a) Die von Babyfachmärkten nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 regelmäßig angebotenen Waren dienen der Grundversorgung der Bevölkerung. Es handelt sich um Waren, die der Befriedigung der Grundbedürfnisse dienen, sodass deren Erwerb auch für die beschränkte Zeit des Geltungszeitraums der Verordnung nicht eingeschränkt werden kann. Mit der Geburt eines Menschen entstehen seine Grundbedürfnisse. Diese sind aufgrund der körperlichen Gegebenheiten von besonderer Natur und nicht mit den Bedürfnissen älterer Kinder oder gar Erwachsener vergleichbar. Dies bezieht sich sowohl auf eine materielle Grundausstattung mit Kinderwagen, Wickelmöglichkeiten, Schlafstätten, Kleidung und Windeln als auch auf die Ernährung, insbesondere soweit nicht oder nicht mehr (im vollen Umfang) eine Ernährung ausschließlich mit der Muttermilch erfolgen kann (Sächsisches OVG, Beschluss vom 23. März 2021 – 3 B 67/21 – Rn. 34, juris).
- b) Angesichts des seit längerer Zeit nur sehr beschränkten Angebots an Freizeitaktivitäten besteht an dem typischen Sortiment von Baumschulen, Gartenfachmärkten und Gärtnereien sowie Baufachmärkten nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und 9 derzeit ein besonderer Bedarf, um eine sinnvolle Beschäftigung auch im eigenen Haushalt zu fördern (vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 23. März 2021 – 3 B 78/21 – Rn. 57, juris). Baumschulen, Gartenfachmärkte und Gärtnereien bieten zudem typischerweise Materialien und Geräte an, für die aufgrund der beginnenden Pflanzsaison und der damit verbundenen, zeitlich nicht verschiebbaren Gartenarbeiten in der gegenwärtigen Jahreszeit ein zwingendes Bedürfnis besteht. Ein solches ist derzeit auch für das Sortiment von Baufachmärkten anzunehmen, da nach den Wintermonaten häufiger Reparaturen oder Erhaltungsmaßnahmen an Außenanlagen notwendig werden; zudem ist anzunehmen, dass große Teile der Bevölkerung die längeren Zeiten des Aufenthalts im eigenen Haushalt dazu nutzen, dort verstärkt Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen vornehmen, für die sie auf das typische Sortiment von Baufachmärkten angewiesen sind (vgl. zum Versorgungsauftrag von Baufachmärkten etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. April 2020 – 13 MN 117/20 – Rn. 53, juris). Auch die in Floristikgeschäften nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 angebotenen Waren sind insbesondere in Anbetracht der beginnenden Frühjahreszeit den Waren des täglichen Grundbedarfs zuzuordnen (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 23. März 2021 – 1 B 103/21 – BeckRS 2021, 5625, Rn. 35, beck-online). Bei Floristikgeschäften handelt es sich um gärtnerische Endverkaufsbetriebe, die überwiegend verderbliche Ware vertreiben, die bei Nichtverkauf unwiderruflich verdirbt oder die vernichtet werden müsste. Mit der Privilegierung von Floristikgeschäften soll zudem einer weiteren Verlagerung des Verkaufs entsprechender Produkte in die Verkaufsstellen des Lebensmitteleinzelhandels entgegengewirkt werden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. März 2021 – OVG 11 S 42/21 – Rn. 57, juris).

- c) Dem in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 genannten Buchhandel kommt im Hinblick auf die Bildung (Schule, Studium) und die Berufsausübung eine besondere Bedeutung zu (Sächsisches OVG, Beschluss vom 23. März 2021 – 3 B 78/21 – Rn. 57, juris). Ferner trägt die Versorgung mit Produkten des Buchhandels unter den Bedingungen eines infektionsbedingten Lockdowns auch wegen der stark eingeschränkten Möglichkeiten anderweitiger Freizeitaktivitäten einem Grundbedarf der Bevölkerung Rechnung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. März 2021 – OVG 11 S 42/21 – Rn. 56, juris). Die Möglichkeit, Produkte des Buchhandels auch im Online-Buchhandel zu erwerben, ändert an der besonderen Bedeutung des (stationären) Buchhandels nichts (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 23. März 2021 – 1 B 103/21 – BeckRS 2021, 5625, Rn. 36, beck-online).
- d) Von der Regelung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 (Abhol- und Lieferdienste) können auch Verkaufsstellen des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1 uneingeschränkt Gebrauch machen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollen auch diese Verkaufsstellen nach § 8 Absatz 1 weitere wirtschaftliche Kompensationsmöglichkeiten haben.
2. Aufgrund des nachhaltig dynamischen Infektionsgeschehens wird die Präsenzpflicht in Schulen teilweise eingeschränkt. Nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3 findet jetzt auch für Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen, in dem letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs sowie in Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ der Unterricht im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht statt.
3. § 17a regelt ein grundsätzliches Verbot des Zutritts zu Schulen. Dieses gilt nicht, sofern ein Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Ein Vorrang bestimmter Testarten besteht nicht. Als Tests kommen insbesondere Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 sowie Antigen-Schnelltests, sogenanntes Point-of-Care-Testing (POCT), in Betracht. Der vorgenommene tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Test ist gegenüber der Schule, die durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vertreten wird, nachzuweisen. Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal kontrollieren im Eingangsbereich der Schule die Durchführung der Tests. Ein entsprechendes Formular zur Dokumentation des Testergebnisses wird seitens der Schule zur Verfügung gestellt. Schülerinnen und Schüler bei denen ein positives Testergebnis vorliegt, müssen das Schulgelände unverzüglich verlassen. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht, so dass deren Bildungsanspruch nicht eingeschränkt wird.
- Sofern eine Schule aufgrund mangelnder Kapazitäten kein Testangebot machen kann, entfällt das Zutrittsverbot. Von letzterem prinzipiell ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (z. B. zur Durchführung notwendiger betriebs- und einrichtungserhaltender Bau- und Reparaturmaßnahmen); dies gilt auch für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.
4. Mit dem neuen § 18 Absatz 5 Satz 3 Nummer 10 wird nunmehr auch die Logistikbranche als kritischer Infrastrukturbereich definiert, soweit sie der Grundversorgung dient und nicht bereits durch speziellere Regelungen erfasst ist (z. B. für den Bereich der Medien [einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung] nach § 18 Absatz 5 Satz 3 Nummer 12). Voraussetzung für die Zuordnung der Logistikbranche zu den kritischen Infrastrukturbereichen ist, dass die Transportdienstleistungen der Grundversorgung der Bevölkerung dienen müssen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Waren des täglichen Bedarfs transportiert werden. Hierzu zählen in erster Linie Lebens- und Futtermittel, Güter zur medizinischen Versorgung und zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus (insbesondere Produkte zur Analyse der Infektion, infektionsrelevante Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel) sowie Treibstoffe. Die Regelung ist restriktiv auszulegen (vgl. zur bisherigen Auslegung des Katalogs der kritischen Infrastrukturbereiche nach § 18 Absatz 5 Satz 3: VG Cottbus, Beschluss vom 25. Februar 2021 – 8 L 61/21 – BeckRS 2021, 2890, Rn. 8, beck-online; VG Potsdam, Beschluss vom 15. Januar 2021 – 6 L 28/21 – BeckRS 2021, 2485, Rn. 6, beck-online).
5. Der Geltungszeitraum der Stammverordnung wird um eine Woche bis zum Ablauf des 25. April 2021 verlängert.
6. Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.